

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Genehmigung der Teilrevision der Notverordnung über
Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise
vom 24. März 2020**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen gestützt auf Art. 68 Abs. 2 der Kantonsverfassung (SHR 101.000) eine Vorlage zur Genehmigung der Teilrevision der Notverordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise vom 24. März 2020 (CoronaNotV).

Unserem Antrag schicken wir folgende Erläuterungen voraus.

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat aufgrund der Entwicklung der Situation mit dem Coronavirus (COVID-19 in der Schweiz am 16. März 2020 die Situation als ausserordentliche Lage im Sinne des Epidemien-gesetzes (SR 818.101) erklärt und Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung verordnet (Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) [COVID-19-Verordnung-2; SR 818.101.24]) vom 13. März 2020.

Gestützt auf das kantonale Bevölkerungsschutzgesetz (SHR 500.100) hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 17. März 2020 (Protokoll-Nr. 9/177) den Notstandsfall zur Kenntnis genommen und am 24. März 2020 eine Notverordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise beschlossen. Diese Notverordnung wurde dem Kantonsrat gestützt auf Art. 68 Abs. 2 KV mit-tels Bericht und Antrag zur Genehmigung unterbreitet.

2. Verlängerung Notrecht für Gemeinden

Die Notverordnung des Regierungsrats vom 24. März 2020 enthält eine Ermächtigung der Gemein-deräte der Schaffhauser Gemeinden, finanzielle Entscheide zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und zur Abwehr von wirtschaftlichen und sozialen Notständen zu treffen, die nach dem kantonalen und dem jeweils kommunalen Recht in die Zuständigkeit der Gemeindeversamm-lung oder des Einwohnerrates fallen. Diese Ermächtigung wurde bis 19. April 2020 befristet. Die Befristung entsprach der im Zeitpunkt des Erlasses der kantonalen Notverordnung geltenden Dauer

des vom Bundesrat angeordneten Versammlungsverbots gemäss Art. 6 Abs. 1 der COVID-19-Verordnung-2.

Der Bundesrat hat am 16. April 2020 entschieden, das Versammlungsverbot frühestens am 8. Juni 2020 zu lockern. Den Entscheid darüber hat sich der Bundesrat für den 27. Mai 2020 vorbehalten. Entsprechend der Verlängerung des Versammlungsverbotes durch den Bundesrat ist auch die Ermächtigung der Gemeinderäte zu verlängern. Da der Bundesrat sich den definitiven Entscheid über die Lockerung des Versammlungsverbotes vorbehalten hat, ist von einer konkreten zeitlichen Befristung abzusehen. Die Ermächtigung der Gemeinderäte ist vielmehr an die COVID-19-Verordnung-2 des Bundes zu koppeln bzw. zeitlich auf die Dauer des vom Bundesrat verfügten Versammlungsverbotes auszurichten.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Teilrevision der Notverordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise vom 24. März 2020 (Corona-NotV) zu genehmigen.

Schaffhausen, 16. April 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Martin Kessler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Anhang:

- Teilrevision der Notverordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise vom 24. März 2020 (CoronaNotV)

Verordnung
über Sofortmassnahmen
zur Bewältigung der Coronavirus-Krise

Anhang

Änderung vom 16. April 2020

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise vom 24. März 2020 wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 2

² Diese Ermächtigung gilt, so lange das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) in Kraft ist.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 17. April 2020 in Kraft.

² Er wird dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet.

³ Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 16. April 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Martin Kessler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger